

Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

| Spannungsebene | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a | |
|--------------------------|---|---------------------------|---|---------------------------|
| | Leistungspreis ¹⁾ in EUR/kW | Arbeitspreis in Ct/kWh | Leistungspreis ¹⁾ in EUR/kW | Arbeitspreis in Ct/kWh |
| Mittelspannung | 5,35 | 4,62 | 115,60 | 0,21 |
| Mittel- / Niederspannung | 2,88 | 5,58 | 141,54 | 0,03 |
| Niederspannung | 2,29 | 4,93 | 84,15 | 1,65 |

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Netznutzung ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

| | Arbeitspreis in Ct/kWh | Grundpreis in € |
|--|---------------------------|-----------------|
| Netzkunden ²⁾ | 5,01 | 8,37 |
| unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektrospeicherheizungen, Heißwasserspeicher, Backöfen, Wärmepumpen) | 2,50 | |

²⁾ Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß § 3 KAV der Arbeitspreis um 10 %.

Dem Netznutzungsentgelt sind hinzuzurechnen:

Kosten für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß KWKG-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Blindstrom

| | Blindarbeit in Ct/kVarh |
|---|-------------------------|
| Blindarbeit bei Leistungsmessung alle Spannungsebenen | 1,00 |

Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz) § 9 Abs. 7

| | Ct/kWh |
|--|--------|
| Nichtprivilegierte Letztverbraucher | 0,4380 |
| Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 KWKG | |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 S. 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand) | 0,080 |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand) | 0,060 |

Die Vergünstigung an privilegierte Anschlussnutzer erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Umlage gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 Abs. 2

| | Ct/kWh |
|---|--------|
| Letztverbrauchergruppe A' (bis 1.000.000 kWh) | 0,3880 |
| Letztverbrauchergruppe B' (ab 1.000.001 kWh) | 0,0500 |
| Letztverbrauchergruppe C ⁴⁾ (ab 1.000.001 kWh) | 0,0250 |

⁴⁾ nach § 19 Abs 2 StromNEV: Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4% ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Umlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 17f Abs. 5

| | Ct/kWh |
|---|---------|
| Letztverbrauchergruppe A ¹ (bis 1.000.000 kWh) | -0,0280 |
| Letztverbrauchergruppe B ¹ (ab 1.000.001 kWh) | 0,0380 |
| Letztverbrauchergruppe C ⁵⁾ (ab 1.000.001 kWh) | 0,0250 |

⁵⁾ nach EnWG-Gesetz § 17f Abs. 5: Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4% ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Umlage gemäß Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) § 18 Abs. 1

| | Ct/kWh |
|--------------------------|--------|
| Letztverbrauchergruppe A | 0,0060 |

Das Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Bad Saulgau liegt in der Regelzone der TransnetBW GmbH.

Messpreise bei Entnahme und Einspeisung für registrierende Lastgangmessung (RLM)

| | Messstellenbetrieb |
|---|--------------------|
| Entnahmestellen mit Lastgangzählung | EUR/a |
| Mittelspannung Lastgangzähler ⁶⁾ | 446,47 |
| Niederspannung Lastgangzähler ⁶⁾ | 441,98 |

Zuschläge auf den Messstellenbetrieb für registrierende Lastgangmessung (RLM)

| | EUR/a |
|--------------------------------------|--------|
| Mittelspannung Wandler ⁶⁾ | 174,32 |
| Niederspannung Wandler ⁶⁾ | 38,31 |
| TAE Modem ⁶⁾ | 32,94 |
| GSM Modem ⁶⁾ | 59,91 |

⁶⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern. Lastgangzählung in der Standardausführung inkl. Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag-Freitag) Datenbereitstellung (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten). Die Kosten für den Telefonanschluss und die Stromversorgung, die für die Zählerfernauslesung notwendig sind, trägt der Kunde. Die Bereitstellung weiterer Leistungen erfolgt nach gesonderten Konditionen.

Messpreise bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

| | Messstellenbetrieb | | | |
|---|-----------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------|
| | jährliche Ablesung EUR/a | halbjährliche Ablesung EUR/a | vierteljährliche Ablesung EUR/a | monatliche Ablesung EUR/a |
| Eintarifzähler ⁷⁾ | 14,34 | 19,39 | 29,49 | 69,89 |
| Zweitarifzähler ⁷⁾ | 19,67 | 25,57 | 37,37 | 84,57 |
| Zweitarif-2- Richtungszähler ⁷⁾ | 27,84 | 36,67 | 54,33 | 124,97 |
| Vierleiterzähler ⁷⁾ | 22,60 | 27,60 | 37,60 | 77,60 |
| Basiszähler nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG ⁷⁾ | 41,00 | 56,00 | 86,00 | 206,00 |
| Wandlersatz Niederspannung ⁷⁾ | 38,31 | | | |
| Wandlersatz Mittelspannung ⁷⁾ | 174,32 | | | |

Konzessionsabgabe

| | Konzessionsabgabe in Ct/kWh |
|---|-----------------------------|
| Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden) | 1,32 |
| Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (sonstige Tarifkunden/Schwachlast) | 0,61 |
| Abgabe nach § 2 Abs. 3 KAV (Sondervertragskunden) | 0,11 |

Sonderleistungen Sperrung/Wiederaufnahme

| | Preis |
|---|--------------|
| Einstellung der Versorgung (innerhalb Arbeitszeit) | 43,00 € |
| Einstellung der Versorgung (außerhalb Arbeitszeit) | nach Aufwand |
| Erfolgreiche Anfahrt zur Einstellung der Versorgung | 36,17 € |
| Sperrstorno durch Lieferant | 21,24 € |
| Wiederaufnahme der Versorgung (innerhalb Arbeitszeit) | 43,00 € |
| Wiederaufnahme der Versorgung (außerhalb Arbeitszeit) | nach Aufwand |

Sonderleistungen

| | Preis |
|--|------------------|
| Bereitstellung Messwertregistriergerät per GSM | 25 € / Monat |
| Kosten pro manueller Ablesung | 50 € / Auslesung |

Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Es wird gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise entsprechend des BDEW Leitfadens vergütet bzw. in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (nur bei Beauftragung durch Kunden bzw. Stromlieferanten).

Steuern und Abgaben

Alle Preise (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.